Bund Deutscher Kriminalbeamter

BAG zur Arbeitszeit als Betriebsrat

18.01.2017

BAG, Urteil vom 18.01.2017, Az. 7 AZR 224/15; Schlagworte: Betriebsrat, Personalrat, Arbeitszeit, Arbeitszeitausgleich

Leitsatz:

Nimmt ein Betriebsratsmitglied an einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung teil und ist es ihm deswegen unmöglich oder unzumutbar, seine vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten, so hat es insoweit gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung. Bei der Beurteilung, ob und wann einem Betriebsratsmitglied die Fortsetzung der Arbeit wegen einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit bevorstehenden Betriebsratssitzung unzumutbar ist, ist die in § 5 Abs. 1 ArbZG zum Ausdruck kommende Wertung zu berücksichtigen. Deshalb ist ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht zu einem Zeitpunkt einzustellen, der eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag ermöglicht, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratstätigkeit zu erbringen ist.

Anmerkung: Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat unserer Ansicht nach grundsätzliche Bedeutung für die Tätigkeit in Personalräten.

Externer Link:

- bag-urteil.com

Schlagwörter
Baden-Württemberg Recht
diesen Inhalt herunterladen: PDF